

1. März 2012

**campus**  
**Muristalden**  
**Reglement**  
**Ausbildungs-**  
**beiträge**

Campus Muristalden AG  
Gymnasium, Fortbildungsklassen  
Volksschule, H-I-K, Internat  
Weiterbildung, gestalterisches Propädeutikum  
Muristrasse 8, CH-3000 Bern 31  
Tel 031 350 42 50, Fax 031 350 42 00  
[www.muristalden.ch](http://www.muristalden.ch)

1. März 2012

**campus**  
**Muristalder**  
**Reglement**  
**Ausbildungs-**  
**beiträge**

**1. Zweck  
und Gültigkeit**

Das Reglement «Ausbildungsbeiträge» regelt das Verhältnis zwischen den Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern (Inhaber der elterlichen Sorge/Vormund) einerseits und der Campus Muristalden AG andererseits rechtsverbindlich.

Das Reglement gilt für sämtliche privat geführten Abteilungen der Campus Muristalden AG.

**2. Anmeldung,  
Vertragsabschluss  
und Eintritt**

Die Anmeldung erfolgt mit der Einreichung des unterschriebenen Anmeldeformulars durch den/die Auszubildende/n und dessen/deren gesetzlichen Vertretern. Die Anmeldegebühr beträgt CHF 100.–.

Die Aufnahmebedingungen sind je nach Abteilung unterschiedlich und in speziellen Informationsbroschüren geregelt. Diese bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

Der Ausbildungsvertrag zwischen dem/der Auszubildenden und dessen/deren gesetzlichen Vertretern einerseits und der Campus Muristalden AG andererseits kommt nach bestandem Aufnahmeverfahren mit der Unterzeichnung des Ausbildungsvertrags durch beide Parteien rechtsgültig zustande. Dabei wird der Ausbildungsvertrag für einen bestimmten Ausbildungsgang abgeschlossen. Vorbehältlich der Ziffern 4 und 5 gilt dieser Vertrag für die ganze Dauer des Ausbildungsganges. Das heisst:

1. Gymnasium inkl. Sexta und Quinta
2. Volksschule
3. Fortbildungsklassen
4. H-I-K

Der Schuleintritt erfolgt in der Regel auf Beginn des Schuljahres (Mitte August).

Mit der Einreichung des unterschriebenen Ausbildungsvertrags erklären der/die Auszubildende und dessen/deren gesetzliche Vertreter ausdrücklich, dieses Reglement und dessen Anhänge erhalten, gelesen und akzeptiert zu haben.

**3. Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten gilt ausschliesslich Bern.

#### *4.1 Allgemeines*

Der Ausbildungsvertrag gilt für die ganze Dauer des vereinbarten Ausbildungsganges und endet ordentlicherweise mit dem erfolgreichen Abschluss desselben oder vorzeitig durch Kündigung.

#### *4.2 Kündigung*

Eine Kündigung kann nur auf ein Semesterende (Ende Januar/Ende Juli) erfolgen und hat schriftlich bis spätestens am 31.10. (bei einer Kündigung auf Ende des ersten Semesters) resp. bis am 30.4. (bei einer Kündigung auf Ende des Schuljahres) bei der Abteilungsleitung einzugehen. Eine Kündigung, die diesen Voraussetzungen nicht vollumfänglich entspricht, ist ungültig, und der Ausbildungsvertrag gilt unverändert weiter. Bei einer gültigen Kündigung auf Ende des ersten Semesters (Ende Januar) ist das Schulgeld des laufenden Schuljahres zur Hälfte, bei einer gültigen Kündigung auf Ende des Schuljahres (Ende Juli) vollumfänglich zu bezahlen. Die gleiche Regelung gilt auch für die weiteren Kosten (Ziffer 6).

Bei gesundheitlich bedingtem Austritt kann auf weitere Schulgeldforderungen verzichtet werden.

Ein Rücktritt vom Vertrag vor dem Schuleintritt hat zur Folge, dass der/die Auszubildende resp. dessen/deren gesetzliche Vertreter die Schulgelder für ein Semester gemäss der Tarifeinstufung zu bezahlen haben.

#### *4.3 Vertragsauflösung infolge Nichtpromotion*

Wird auf Grund der Promotionsordnung ein/e Auszubildende/r nicht promoviert, gilt der Vertrag damit als gleichzeitig und per sofort aufgelöst, sofern von einer Repetition abgesehen wird oder eine solche nicht möglich ist. Gleichzeitig entfällt damit eine weitere Zahlungspflicht pro futuro.

#### *4.4 Vertragsauflösung bei Zahlungsausständen*

Zwei fällige, aber nicht bezahlte Quartalsrechnungen oder zwei fällige, aber nicht bezahlte Bistrotrechnungen und/oder Materialrechnungen berechtigen die Schule zur Auflösung des Ausbildungsvertrages auf das Ende des laufenden Semesters, sofern nicht eine Einigung mit dem Verwaltungsdirektor erzielt werden kann. Die Vertragsauflösung wird in jedem Fall in Absprache mit den Leitungen des Gymnasiums, der Volksschule oder der H-I-K gefällt.

**5. Fristlose  
Vertragsauflösung/  
Disziplinarordnung**

Die Abteilungsleitung kann auf Grund eines Entscheids der zuständigen Konferenz den Ausbildungsvertrag wegen schwerer disziplinarischer Vergehen fristlos auflösen (siehe Disziplinarordnung). Die Schulgelder, zuzüglich der weiteren Kosten gemäss Ziffer 6, sind in einem solchen Fall noch für das laufende Semester zu bezahlen.

**6. Kosten**

● a) *Schulgelder*

Die Schulgelder werden nach satzbestimmendem Einkommen der Inhaber der elterlichen Sorge und des/der Auszubildenden erhoben (Basis letzte definitive Kantons- und Gemeindesteuern Veranlagungsverfügung; liegt der Erlass derselben mehr als zwei Jahre zurück, so wird die aktuellste Steuererklärung als Basis genommen, wobei die nächste definitive Veranlagungsverfügung bei Erlass sofort vorzulegen ist, damit eine nachträgliche Korrektur erfolgen kann, längstens während eines Jahres). Als Stichtag für das Vorliegen der Veranlagungsverfügung gilt jeweils der 1. August resp. 1. Februar bei Eintritt auf das 2. Semester. Später erlassene Verfügungen können für das laufende Schuljahr nicht mehr berücksichtigt werden (eine Ausnahme besteht nur für den Fall, dass der Erlass der letzten Verfügung länger als zwei Jahre zurückliegt). Die auf dieser Basis berechneten Schulgelder sind als Jahrespauschale berechnet und werden quartalsweise in Rechnung gestellt.

Nach Erreichen des Mündigkeitsalters der/des Auszubildenden werden die Schulgelder nach dem satzbestimmenden Einkommen der Eltern bzw. desjenigen Elternteils, der vor dem Erreichen des Mündigkeitsalters alleiniger Inhaber der elterlichen Sorge war, und des/der Auszubildenden erhoben (d.h. sämtliche Einkommen werden addiert). Für die Bezahlung der Schulgelder haften sämtliche Vertragsparteien solidarisch.

Ergänzend wird auch das satzbestimmende Vermögen berücksichtigt (Basis letzte definitive Kantons- und Gemeindesteuern Veranlagungsverfügung; liegt der Erlass derselben mehr als zwei Jahre zurück, gilt dieselbe Regelung wie beim steuerbaren Einkommen). Für die weiteren Punkte kann auf die Regelung betreffend des steuerbaren Einkommens verwiesen werden. Für daraus entstehende Härtefälle wird auf das Verfahren gemäss Ziffer 8b) nachfolgend verwiesen.

Werden die Schulgelder des/der Auszubildenden gemäss vertraglicher Vereinbarung durch die öffentliche Hand, durch öffentliche oder private Institutionen,

die IV oder ähnliche Körperschaften und Organisationen bezahlt, kommt immer der Tarif 1 zur Anwendung.

Unterliegen die Inhaber der elterlichen Sorge des/der Auszubildenden der Quellensteuer, so haben jene das Formular «Fragebogen/Quellensteuer» auszufüllen, und gestützt darauf wird der äquivalente Betrag zum satzbestimmenden Einkommen durch die Campus Muristalden AG bestimmt und die Tarifeinstufung entsprechend vorgenommen.

Das Tarifsystem und die genauen Schulgelder sind in den Anhängen 1–5 detailliert aufgeführt. Der Anhang 1 gilt für die Volksschule, der Anhang 2 für die Fortbildungsklassen, der Anhang 3 für das Gymnasium, der Anhang 4 für das Internat und der Anhang 5 für die H-I-K. Diese Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Reglements und werden zusammen mit diesem abgegeben.

Für ausserkantonale Schüler, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht im Kanton Bern haben, gilt ebenfalls dieses vorgehend dargelegte Tarifsystem. Zusätzlich zum so festgelegten und erhobenen Schulgeld wird jährlich aber noch ein Betrag von CHF 3'000.– fakturiert.

In den Schulgeldern enthalten sind alle Leistungen der Schule inklusive Pflichtwahlfächer und Projektunterricht, mit Ausnahme der folgenden Buchstaben c–g.

- b) *Abwesenheiten*

- ba) *Abwesenheiten von weniger als drei Monaten*

Bei Sonderwochen, Projekten u. ä. und ganz grundsätzlich bei Abwesenheiten von weniger als drei Monaten wird keine Reduktion des Schulgeldes gewährt. Betreffend die Regelung für die Sprachaufenthalte, die Teil des Ausbildungsganges bilden, wird auf die jeweiligen Anhänge verwiesen.

- bb) *Abwesenheiten von mehr als drei Monaten und Rückkehr in dieselbe Klasse*

Während der Rekrutenschule und Urlauben von mehr als drei Monaten (bei Rückkehr in dieselbe Klasse) wird das Schulgeld während der Dauer der Abwesenheit um die Hälfte reduziert.

- bc) *Abwesenheiten mit Rückkehr in eine nachfolgende Klasse*  
Bei Urlauben mit Rückkehr in eine nachfolgende Klasse wird für die Zeit des Urlaubs kein Schulgeld berechnet. Bei ganzjährigen Auslandsurlauben wird während der Abwesenheit kein Schulgeld erhoben.
- c) *Die Schwerpunktfächer (SF) Gymnasium und der Materialbezug (SF) Bildnerisches Gestalten*  
Diese Positionen werden zusätzlich und über die Schulgeldrechnung respektive Materialrechnung abgerechnet. Kosten siehe Anhänge.
- d) *Wahl- und Freifächer*  
Kernangebot: Die Wahl- und Freifächer, welche zum Kernangebot gehören, sind im Schulgeld inbegriffen.  
Ergänzungsangebot: Für den Besuch der Wahl- und Freifächer im Ergänzungsangebot wird ein zusätzlicher Beitrag erhoben (vgl. Merkblatt Freifächer) und über die Schulgeldrechnung abgerechnet. Kosten siehe Anhänge.
- e) *Schulmaterialien, Sonderveranstaltungen, Bistro*  
Schulmaterialien, Bücher, Kosten für Sonderveranstaltungen (Skilager, Studienreisen, Kinobesuche etc.), Fotokopien u.a. werden separat und zusätzlich (unabhängig vom Schulgeld und den Internatskosten) fakturiert. Bezüge im Bistro werden ebenfalls separat und zusätzlich fakturiert.
- f) *Mittagstisch, Betreuungseinheit, (Volksschule, H-I-K)*  
Diese Positionen werden zusätzlich fakturiert. Für die Kosten wird auf den Anhang 1 bzw. 5 verwiesen. Diese Positionen werden über die Schulgeldrechnung abgerechnet.
- g) *Internat*  
Diese Position wird zusätzlich fakturiert. Kosten siehe Anhang 4.

## **7. Rechnungsstellung, Fälligkeit**

- a) *Schulgelder, Wahl- und Freifächer, Mittagstisch und Nachmittagsbetreuung, Internat, zusätzl. Kosten Schwerpunktfächer*  
Die Rechnungsstellung erfolgt quartalsweise zum Voraus (je Anfang September, November, Februar, Mai). Auf Wunsch können auch Jahresrechnungen zum Voraus ausgestellt werden.

- b) *Schulmaterialien, Sonderversammlungen, Bistro*

Die Rechnungen werden quartalsweise (je Oktober, Januar, April, Juli) erstellt.

- c) *Fälligkeit*

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für den Versand einer allenfalls notwendigen zweiten Mahnung wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.–, für die Einleitung eines Betreibungsverfahrens eine solche von CHF 200.– verrechnet. Nach Ablauf der 30-tägigen Zahlungsfrist wird automatisch der gesetzliche Verzugszins von 5% geschuldet, ausser bei rechtzeitiger Kontaktaufnahme mit dem Verwaltungsdirektor zur Vereinbarung möglicher Zahlungsaufschübe.

- a) *Ordentliche Ermässigungen Schulgeld*

Eltern, die mehrere Kinder am Campus Muristalden haben, bezahlen für das erste Kind die Tarifstufe gemäss satzbestimmenden Einkommen und Vermögen. Für das zweite Kind wird eine Reduktion von 50% und für das dritte Kind eine solche von 75% (jeweils berechnet auf der anwendbaren Tarifstufe) gewährt. Für jedes weitere Kind wird kein Schulgeld erhoben. Dabei ist für die Reduktion das Alter massgebend (das zweitälteste Kind erhält eine Reduktion von 50%, das drittälteste von 75%, das viertälteste bezahlt kein Schulgeld).

- b) *Ausserordentliche Ermässigungen in Härtefällen*

Weitere Ermässigungen und/oder allenfalls Darlehen können in Härtefällen Auszubildenden gewährt werden, die und deren gesetzliche Vertreter nicht in der Lage sind, die Schulgelder oder die weiteren Kosten im Sinne dieses Reglements zu bezahlen.

Es ist dabei ein schriftliches und begründetes Gesuch einzureichen (unter Beilage eines detaillierten Haushaltsbudgets, eines allfälligen Stipendienentscheides und der letzten definitiven Kantons- und Gemeindesteuern Veranlagungsverfügung). Die Auszubildenden der Abteilung Gymnasium, ab der Stufe Tertia, haben zusätzlich den Entscheid der zuständigen kantonalen Stelle betreffend der Gewährung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien, Darlehen) vorzulegen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf eine Ermässigung oder ein Darlehen. Diese sind zudem subsidiär zu staatlichen Ausbildungsbeiträgen. Die Ermässigungen und Darlehen werden ausschliesslich vom Direktor gewährt. Die Finan-

## 8. Ermässigungen

zierung erfolgt durch den Fonds «Muristalden plus». Ergänzend wird auf das Reglement Fonds «Muristalden plus» verwiesen. In diesem wird auch die Möglichkeit eines Rekurses gegen den Entscheid des Direktors geregelt.

#### **9. Weitere Bestimmungen**

Die Aufnahmebedingungen, die Lehrpläne, die Promotions- und Prüfungsordnungen, die Absenzenregelung, die Ferien, die Disziplinarordnung, die einzelnen Unterrichtszeiten u. ä. sind in speziellen Plänen und Reglementen geregelt. In jedem Fall gehen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements vor.

#### **10. Reglementsänderungen und Tarifierpassungen**

Das Reglement «Ausbildungsbeiträge» und dessen Anhänge 1–5 können von der Geschäftsleitung jeweils auf den Beginn des neuen Schuljahres angepasst werden. Die Geschäftsleitung hat dabei insbesondere auch die Kompetenz, die Tarife zu erhöhen und allenfalls auch das Tarifsysteem abzuändern. Sie hat sich dabei verbindlich an der Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Subventionsverhalten des Kantons, Teuerung, Kostensteigerungen u.ä.) und am Ziel einer ausgeglichenen Erfolgsrechnung der Campus Muristalden AG im Sinne einer Nonprofit-Organisation zu orientieren.

Diese Anpassungen resp. Änderungen werden jeweils zu Beginn des Jahres (bis spätestens Ende März) für das kommende Schuljahr bekannt gegeben. Den Auszubildenden werden dabei die sie betreffenden Anhänge (1, 2, 3, 4 oder 5) jährlich zur Kenntnisnahme zugestellt.

Erlassen und gleichzeitig in Kraft gesetzt für die Geschäftsleitung  
am 23. Januar 2012

Direktor: M. Fischer

Verwaltungsdirektor: A. Schudel

Rektor Gymnasium: B. Knobel

Rektorin Volksschule: R. Seiler

#### **Anhänge**

- Anhang 1 Volksschule (grün)
- Anhang 2 Fortbildungsklassen (blau)
- Anhang 3 Gymnasium (gelb)
- Anhang 4 Internat (gelb)
- Anhang 5 Heilpäd. Integrationsklassen (weiss)